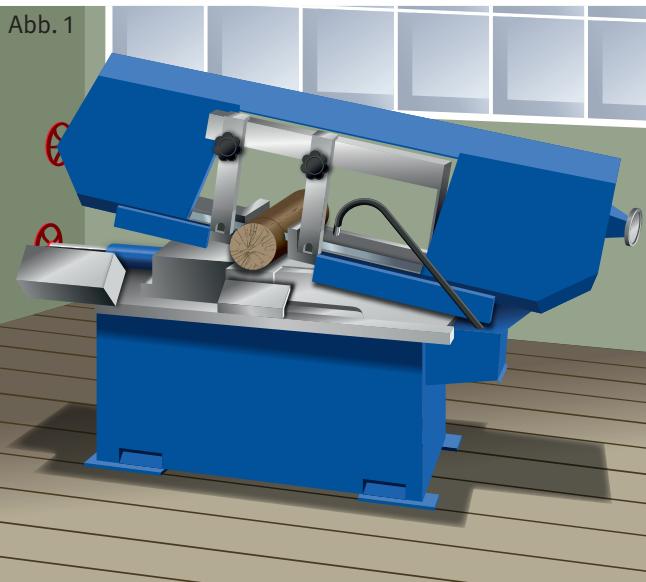
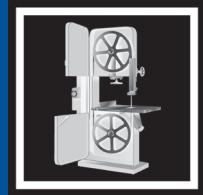


Nr. 063

Stand 11/2016

Arbeitsschutz Kompakt

Arbeiten an Metallbandsägen



Bauarten

Horizontale Bandsägemaschine (Abb. 1)

- Schwenkarmausführung
- Schwenkkopfausführung
- Säulenführungsausführung

- Wegfliegende Teile oder Späne

- Lärm

- Hautgefährdungen durch Einsatz von Kühlsmierstoff

- Herabfallen schwerer Teile

- Rutschgefahr durch Einsatz von KSS

Vertikale Bandsäge (Abb. 2)

- Mit festem Rahmen
- Frontsägemaschine
- Längssägemaschine mit Tischvorschub oder Rahmenvorschub

Betreiben

- Die Maschine darf nur so verwendet werden wie in der Bedienungsanleitung der Herstellfirma vorgesehen.

Vor dem Arbeiten:

Allgemein: Eng anliegende Kleidung tragen, aufgekrempte Ärmel nach innen umschlagen. Sicherheitsschuhe, Gehörschutz und gegebenenfalls Schutzbrille benutzen
Sicht und Funktionsprüfung auf folgende Ausstattungsmerkmale:

- Es müssen feste, einstellbare oder verriegelte trennende Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die die gesamte Länge des Sägeblattes so weit wie möglich abdecken.
- Wenn Bürsten zum Reinigen des Sägeblattes vorhanden sind, müssen sie mit einer oder mehreren festen, einstellbaren oder verriegelten trennenden Schutzeinrichtungen versehen sein.
- Der Zugang zu sich bewegenden Sägebandrollen muss durch verriegelte bewegliche trennende Schutzeinrichtungen verhindert sein.

Verletzungen und Gefährdungen

- Es bestehen Verletzungsrisiken durch Erfasstwerden, besonders beim Bearbeiten kurzer eingespannter Werkstücke, sowie durch unkontrolliert herumfliegende Späne und Hautgefährdungen durch Kontakt mit Kühlsmierstoffen.

Mögliche Gefährdungen und Belastungen

- Abtrennung von Körperteilen durch Einzug in das laufende Sägeblatt
- Quetschgefahr der Hände oder der unteren Gliedmaßen durch kraftbetriebene Spanneinrichtungen
- Schnittverletzungen durch scharfkantige Werkstücke oder beim Wechsel des Sägeblatts

- Es muss eine einstellbare Führung vorhanden sein, die sich mit der trennenden Schutzeinrichtung bewegt, um das Sägeblatt während des Sägevorganges abzudecken und die Gefährdung durch Bruch des Sägeblatts zu reduzieren.
- Zugriff zu gefährlichen Teilen im Späneförderer muss verhindert sein.
- Warnhinweise gegen mechanische Gefährdungen müssen vorhanden sein.
- Es müssen ein abschließbarer Hauptschalter und eine oder mehrere rot-gelb gekennzeichnete Not-Halt Einrichtung(en) vorhanden sein.

Während des Arbeits

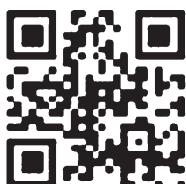
- Schutzmaßnahmen gegen Schneiden und Erfassen: Das Sägeband darf nur im Schnittbereich offen sein.
- Bei automatischen Sägen muss eine trennende Schutzeinrichtung am Werkzeugspanner und eine Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegung in Ruhestellung vorhanden sein.
- Es müssen Hilfsmittel gegen Mitreißen der Werkstücke, wie Spannmittel, Schraubstöcke oder Anschläge, verwendet werden.
- Zum Reinigen der Maschine muss ein Handbesen verwendet werden (keine Druckluft).

Nach der Arbeit

- Beim Verlassen des Arbeitsplatzes Maschine muss die Maschine ausgeschaltet werden.
- Es muss Hautschutz verwendet werden.

Weitere Informationen:

- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV-Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.20 „Maschinen der Metallbearbeitung“
- DGUV Information 209-066 „Maschinen der Zerspanung“
- DIN EN 13898



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM